

der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für

Wien, Niederösterreich und Burgenland

Oberösterreich und Salzburg

Steiermark und Kärnten

Tirol und Vorarlberg



Nr. II / 2013

ausgegeben am 10.05.2013

Verordnung

213. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, mit der die Signaturkarten-Verordnung geändert wird, Zl. 36/13

Der Kammertag hat beschlossen:

Aufgrund § 33a Abs. 1 ZTKG wird die 200. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer (Signaturkarten-Verordnung) wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1, erster und zweiter Satz lautet:

(1) Die Abholung der Ausweiskarten mit den qualifizierten Zertifikaten hat bei Erstaussstellung der Ausweiskarten durch den Ziviltechniker persönlich zu erfolgen. Bei Verlust oder Defekt aller Karten mit gültigem Zertifikat, Verlust des persönlichen PIN-Codes oder Namensänderung sind auch die Ersatz- oder Zusatzkarten persönlich abzuholen.

2. § 4 Abs. 3 bis 5 werden ergänzt und lauten:

(3) In jenen Fällen, in denen die persönliche Abholung aufgrund des Vorhandenseins einer Ausweiskarte mit einem bestehenden gültigen qualifizierten Zertifikat nicht notwendig ist, kann sich der Ziviltechniker mittels WEB-Registrierung selbst die neuen Zertifikate ausstellen. Dies ist insbesondere der Fall bei bevorstehendem Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats oder der vorhandenen Ausweiskarten, wenn die Ausweiskarten auf Grund einer anderen bzw. neuen technologischen Basis durch neue Ausweiskarten ersetzt bzw. ausgetauscht werden müssen oder sich die Daten des Ziviltechnikers nach § 2 - mit Ausnahme Namensänderung (siehe Abs. 1) - geändert haben.

(4) Der Ziviltechniker beantragt mittels Formblatt (siehe § 3 Abs.1) die Ausstellung der Ersatz- oder Zusatzkarten bei der örtlich zuständigen Länderkammer, die Ausweiskarten werden auf dem Postwege zugesendet. Bei der Zertifikatsausstellung über WEB-Registrierung wird ein neuer Signaturvertrag (im PDF-Format) erstellt und muss vom

Ziviltechniker gleichzeitig mit der PIN/PUK-Information ausgedruckt werden.

(5) Die alten Ausweiskarten sind spätestens bei der Abholung (§ 4 Abs.1) der zuständigen Länderkammer zurückzustellen und das darauf enthaltene Zertifikat ist unverzüglich zu widerrufen.

Im Falle der Zertifizierung durch den Ziviltechniker (§ 4 Abs 3) erfolgt der Widerruf des abgelaufenen qualifizierten Zertifikats durch den Zertifizierungsdiensteanbieter. Die abgelaufene Karte ist der zuständigen Länderkammer vom Ziviltechniker unmittelbar zurückzustellen. Die zurückgestellten Ausweiskarten sind gem. § 6 Abs. 2 zu behandeln.

3. § 9 wird gestrichen und in § 4 Abs.5 integriert

4. § 10 wird zu § 9

5. § 9 Abs. 1, letzter Satz wird ergänzt und lautet:

(1) - Verlängerung je qualifiziertem Zertifikat
€ 8,50

6. § 11 wird zu § 10

7. § 10 lautet:

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2013 in Kraft.

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

P.b.b.
Verlagsort 1040 Wien
10Z038396M

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Bundes-Architekten- und
Ingenieurkonsulentenkammer, alle 1040 Wien,
Karlgasse 9 / 2, Tel.: 01/ 5055807 www.arching.at;
DVR 0017761
Redaktion: 1040 Wien, Karlgasse 9 / 2
Hersteller: Druckerei Berger, Horn
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Offenlegung gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundes-Architekten- und Ingenieur-
konsulentenkammer, Körperschaft öffentlichen Rechts,
1040 Wien, Karlgasse 9 / 2
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich
befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Gesetzmäßige Kundmachung
(die als "Amtliche Nachrichten" gekennzeichneten Kund-
machungen im Sinne des Ziviltechnikerkammergesetzes
sind solche der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsul-
entenkammer sowie der Kammern der Architekten und
Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und
Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich
und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg.

Ausgabe Nr. II / 2013